Geistiges Eigentum richtig schützen

BILD: SN/GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

Ideenklau verursacht der Wirtschaft jedes Jahr enorme Schäden. Was Raubkopierer oft vergessen oder ignorieren: Geistiges Eigentum hat einen Wert.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Allein in Österreich wird der Wert geistigen Eigentums mit sechs Prozent des Bruttoinlandsprodukts, also rund 25 Mrd. Euro, beziffert. Um Unternehmer, vor allem Start-ups, Klein- und Mittelbetriebe, beim Schutz ihrer Innovationen besser unterstützen zu können, hat die Regierung erst kürzlich ein 36-Punkte-Paket beschlossen.

Hier ein Überblick über die unterschiedlichen Schutzmöglichkeiten.

1. Es muss eine „eigentümliche geistige Schöpfung" sein

Nicht alles, was gedanklich erschaffen wird, ist urheberrechtlich geschützt. Voraussetzung ist, dass es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung" handelt, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abhebt. Der Gedanke muss bereits konkret ausgestaltet sein. Bloße Ideen und Konzepte sind nicht geschützt.

Als Magna Carta der Kreativen legt das Urheberrechtsgesetz fest: Nur der Erschaffer eines Werks darf darüber entscheiden, was mit seiner geistigen Schöpfung geschehen darf. Dem Urheber steht es aber frei, seine Rechte auf andere zu übertragen. Wichtig: Wird das Bearbeitungsrecht nicht ausdrücklich eingeräumt, bleibt es im Zweifel beim Urheber.

Auf diese Weise sichern sich vor allem Unternehmen aus der Kreativwirtschaft ihre Folgeaufträge. Urheberrechtlichen Schutz genießen unter anderem Musikstücke, Filme, Fotografien und Texte, aber auch Datenbanken, Pläne, Kartografien und Computerprogramme. Urheberrechte entstehen automatisch. Sie bedürfen weder einer Registrierung noch eines Copyright-Hinweises ©. Letzterer dient lediglich zur Information oder Abschreckung, erzeugt aber keine rechtliche Wirkung.

Weil es kein Register gibt, das den genauen Zeitpunkt des Schutzbeginns verrät, ist es ratsam, den Schöpfungsprozess sorgfältig zu dokumentieren.

2. Marken sind auch für Kleinunternehmen wichtig

Zwischen 5000 und 7000 Marken werden jedes Jahr in Österreich angemeldet. Marken sind Unternehmenskennzeichen, die eine ausreichende Abgrenzung zum Produktsortiment anderer Anbieter schaffen sollen.

Man muss nicht Apple oder Red Bull heißen, um eine Marke schützen zu lassen. Als Marketingtool sind Marken auch für kleine und mittelständische Firmen unentbehrlich – sie steigern den Unternehmenswert, schützen vor Nachahmern und ermöglichen eine sichere Unternehmensnachfolge.

Im Markenrecht gilt der Prioritätsgrundsatz: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Deshalb sollte man mit einer Anmeldung nicht allzu lange warten.

Aber nicht jeder Firmengründer benötigt Markenschutz. Eine Beratung im Vorfeld ist daher sinnvoll. Geschützt werden können Wortmarken, Wort-Bild-Marken (Logos) oder reine Bildmarken. Auch dreidimensionale Marken sowie Farb- und Klangmarken gibt es mittlerweile.

Je umfangreicher der Schutz, desto teurer die Marke: Für eine nationale Marke belaufen sich die Gebühren auf zumindest 372 Euro. Geschützt ist sie dann zehn Jahre lang, wobei die Schutzdauer unbegrenzt für jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden kann.

Vorsicht: Der Registrierungshinweis ® darf erst verwendet werden, wenn die Marke auch tatsächlich im Register eingetragen ist – nicht schon mit der Anmeldung beim Patentamt. Es drohen sonst Abmahnungen wegen Irreführung.

3. „Geschmacksmuster" schützen das Aussehen

Ein Geschmacksmuster, so der juristische Begriff für Designs, schützt das Aussehen, also die für das Auge wahrnehmbaren Merkmale eines Produkts. Dazu zählen Formen, Ornamente oder Farben. Designs schützen Verpackungen, Warenteile oder Firmenlogos, die auf einem Produkt angebracht sind – ein Schokoladenhase, eine Cola-Flasche oder ein Schuh mit drei Streifen.

Wer ein Muster schützen lässt, kann anderen die Verwendung untersagen. Das bedeutet: Nur der Inhaber darf das Design herstellen, es in Verkehr bringen oder gebrauchen. Die Schutzdauer ist zeitlich begrenzt. Nach maximal 25 Jahren erlischt der Schutz. Wird der Designschutz nicht alle fünf Jahre verlängert, wobei auch eine Erneuerungsgebühr zu bezahlen ist, wird das Muster vorzeitig für nichtig erklärt. Die Gebühren für eine nationale Einzelmusteranmeldung betragen mindestens 127,50 Euro.

4. Patente gehören zum Erfindungsschutz

Voraussetzung für ein Patent ist, dass es sich um eine neue technische Lösung handelt, die auf einer erfinderischen Leistung beruht und gewerblich anwendbar ist. Die Höchstdauer eines Patentes beträgt 20 Jahre, die Mindestgebühr für eine nationale Patentanmeldung 550 Euro.

Hinzu kommen Anwaltskosten und eine Jahresgebühr. Nach der Anmeldung wird ein komplexes und umfangreiches Prüfungsverfahren eingeleitet, bei dem festgestellt wird, ob die Erfindung tatsächlich neu beziehungsweise patentwürdig ist.

5. Was ist ein „kleines Patent"?

Ein Gebrauchsmuster oder „kleines Patent" ist neben dem Patent die zweite Möglichkeit, für eine technische Erfindung Schutz zu erhalten. Obwohl das Gebrauchsmuster sachlich dem Patent entspricht, sind die zu erfüllenden Voraussetzungen hier weniger streng: Geprüft werden lediglich die Gesetzmäßigkeit und der Stand der Technik. Nicht recherchiert wird hingegen, ob es die Erfindung bereits gibt oder ein erfinderischer Schritt vorliegt. Deshalb ist auch das Risiko einer Anfechtung größer: Ist das Gebrauchsmuster nicht neu und erfinderisch, kann es auf Antrag für nichtig erklärt werden.

Nach höchstens zehn Jahren erlischt der Schutz. Die Gebühren sind vergleichsweise günstig: Ein nationales Gebrauchsmuster kann bereits ab 341 Euro angemeldet werden.

6. Vorsicht beim Kopieren der Konkurrenz

Wer Kosten sparen will, indem er die Konkurrenz kopiert oder sich das Marketing abschaut, sollte vorsichtig sein. Rechtliche Schranken finden sich nämlich auch im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Unlauter handelt beispielsweise, wer ohne eigene Leistung ein fremdes Arbeitsergebnis zur Gänze oder überwiegend übernimmt, um so den Mitbewerber zu schädigen oder sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen.

Auch die Nachahmung in allen Einzelheiten, eine sogenannte sklavische Nachahmung, ist unzulässig. Problematisch sind auch bestimmte Formen des Imitationsmarketings – wenn mit bewussten Nachahmungen eine Verwechslungsgefahr herbeigeführt wird, obwohl eine andersartige Gestaltung zumutbar gewesen wäre.

7. „Antrag auf Tätigwerden" gegen Fälschung

Imitierte Handys, Taschenmesser, Rolex-Uhren, Ray-Ban-Brillen oder Louis-Vuitton-Taschen: Produktpiraterie boomt. Häufig sind die dreisten Plagiate kaum vom Original zu unterscheiden. Selbst ganz alltägliche Markenartikel werden inzwischen gefälscht. Wer seine Produkte besser schützen will, kann bei den Zollbehörden einen „Antrag auf Tätigwerden" stellen.

Gehen den Zöllnern verdächtige Waren ins Netz, werden diese konfisziert und die Rechteinhaber von der Beschlagnahme verständigt. Letztere entscheiden dann, was mit den Plagiaten geschehen soll.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

Recht gesprochen

Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

Restaurant

Gibt es ein Recht auf kostenloses Wasser?

Die Frage, ob der Gast im Restaurant ein Anrecht auf ein kostenloses Glas Leitungswasser hat, lässt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten. Denn das hängt ganz davon ab, wo es bestellt wird.
Was in Frankreich üblich ist, nämlich eine Karaffe Wasser zum Essen dem Gast kostenlos hinzustellen, wird in Österreich als Dienstleistung gesehen. Der Gast hat also hierzulande keinen Anspruch auf ein kostenloses Wasser.
Um ein Glas Wasser zu verrechnen, muss der Preis dafür aber auf der Speisekarte ausgewiesen werden. Gastwirtschaften haben überdies von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis der angebotenen Speisen anzubringen.
Kleinere Betriebe müssen nur ein Preisverzeichnis an leicht sichtbarer Stelle anbringen.

Wohnen

Was tun, wenn der Nachbar spuckt?

Wie kann sich ein Mieter gegen das Bespucken – konkret von Fahrzeugen und Garagentor samt Zufahrt – zur Wehr setzen? Gespuckt wird aus dem Bürofenster von einem starken Raucher, dessen Arzt ihm empfohlen habe, den Schleim nicht zu schlucken, sondern auszuspucken.
Dem Mieter steht nicht nur die Besitzstörungsklage, sondern auch die Klage auf Abwehr von Eingriffen in das Bestandrecht zu. Der Mieter hat zudem einen Unterlassungsanspruch. Maßgeblich ist hier das Vorliegen eines Eingriffs in die Sachintegrität oder das Nutzungsrecht des Mieters.
Verschmutzungen durch Spucke sind derartige Störungen. Die Wiederholungsgefahr wird vermutet, wenn der „Spucker" im Prozess seine Unterlassungspflicht bestreitet.

Recht verständlich

Rubrum:
Beim Rubrum handelt es sich um eine kurze Inhaltsangabe bei Aktenstücken mit einer an die Spitze des Schriftstücks gestellten Bezeichnung der Sache.

Putativnotwehr:
Der Rechtsbegriff bezeichnet eine Abwehrhandlung in der irrtümlichen Annahme, die Voraussetzungen der Notwehr seien gegeben. Ein Putativnotwehrexzess liegt vor, wenn dabei das Ausmaß der zulässigen Notwehr überschritten wird. **klie**